

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (AG SGB IX)**

#### **1. Anlass**

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vom 23. Dezember 2016 (Bundesteilhabegesetz – BTHG, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, S. 3234, vom 29. Dezember 2016) sieht insbesondere vor, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck werden grundlegende qualitative und strukturelle Änderungen des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Hierzu werden maßgeblich das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) und das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) neu geregelt.

Das stufenweise in Kraft tretende Bundesteilhabegesetz erfordert von beziehungsweise eröffnet den Ländern unterschiedliche landesspezifische Regelungspunkte, die mit diesem Gesetzentwurf normiert werden sollen. Allen voran gehört dazu die Bestimmung des für die Durchführung des Eingliederungshilferechts zuständigen Trägers in der Freien und Hansestadt Hamburg. Mit dem Gesetzentwurf wird außerdem der in § 128 Absatz 1 SGB

IX n.F. eröffnete Spielraum für eine landesrechtliche Ausgestaltung des Prüfrechts aufgegriffen und einer Regelung zugeführt. Darüber hinaus soll der Senat durch den Gesetzentwurf zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden. Diese Ermächtigungen betreffen zum einen die Schaffung von Voraussetzungen für die Zulassung von Frühfördereinrichtungen und zum anderen die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die nach § 131 Absatz 2 SGB IX n.F. bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken.

#### **2. Gründe für die Regelungen und wesentlicher Inhalt**

##### **a) Träger der Eingliederungshilfe**

Die Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe auf Landesebene ist erforderlich, da durch die Verlagerung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in den 2. Teil des neuen SGB IX die Zuständigkeitsregelungen des SGB XII künftig nicht mehr für die Eingliederungshilfe gelten.

Im SGB XII ist eine Grundstruktur mit örtlichen und überörtlichen Trägern vorgegeben. Eine Stadtstaatenklausel ermöglicht es dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, die Rege-

lungen des SGB XII an den besonderen Verwaltungsaufbau anzupassen. Dementsprechend wird die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII durch schlichte Zuständigkeitsanordnung geregelt.

Dies ist für die Eingliederungshilfe künftig nicht mehr möglich, da das SGB IX weder eine Verwaltungsstruktur vorgibt, noch eine Stadtstaatenklausel enthält. Vielmehr bestimmt § 94 Absatz 1 SGB IX n.F. lediglich:

„Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.“

§ 94 Absatz 1 SGB IX n.F. tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Zwar wird das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe erst zum 1. Januar 2020 vom SGB XII in das SGB IX verlagert, sodass auch erst dann bestimmt werden muss, durch welche Dienststellen die Leistungsbearbeitung erfolgen wird. Jedoch treten bereits zum 1. Januar 2018 die Regelungen zum Vertragsrecht in Kraft. Die Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe ist deshalb schon jetzt geboten, damit die Freie und Hansestadt Hamburg auf diesem Gebiet handlungsfähig wird.

Das Gesetz sieht vor, die Freie und Hansestadt Hamburg nach § 94 Absatz 1 SGB IX n.F. landesrechtlich als Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Welche Dienststelle in Hamburg die Aufgabe ausführen wird, ist durch Zuständigkeitsanordnung des Senats näher festzulegen.

#### b) Sonstige Regelungen

– Der Träger der Eingliederungshilfe kann Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit von Leistungen prüfen, soweit ein Anbieter seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Gemäß § 128 Absatz 1 Satz 1 SGB IX n.F. besteht dieses Prüfrecht jedoch nur, soweit es tatsächliche Anhaltspunkte hierfür gibt.

Durch Landesrecht kann jedoch gemäß § 128 Absatz 1 Satz 3 SGB IX n.F. von dieser Einschränkung abgewichen werden. Mit diesem Gesetz sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Qualität der Leistung

auch ohne konkreten Anlass prüfen zu können.

- Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und für von Behinderung bedrohte Kinder können nach § 46 Absatz 2 Satz 1 SGB IX n.F. durch die interdisziplinären Frühförderstellen und daneben auch durch die nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum erbracht werden. Der Senat soll mit diesem Gesetzentwurf ermächtigt werden, die Voraussetzungen für die Zulassung solcher Frühfördereinrichtungen durch Rechtsverordnung zu regeln.
- Ziel des Bundesteilhabegesetzes ist es, Partizipations- und Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Der Stärkung der Position der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen wird auch im Vertragsrecht nach SGB IX Rechnung getragen, indem in § 131 Absatz 2 SGB IX n.F. normiert wird, dass die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen mitwirken. Mit diesem Gesetzentwurf soll der Senat ermächtigt werden, die maßgeblichen Interessenvertretungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX n.F. mitwirken, zu bestimmen.

Einzelheiten sind der Begründung zu den einzelnen Vorschriften zu entnehmen.

#### 3. Kosten

Das Ausführungsgesetz führt zu keinem Anstieg der Haushaltsausgaben.

#### 4. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

**Hamburgisches Gesetz  
zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch  
– Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –  
(AG SGB IX)**

§1

Träger der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von §94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2557), in der jeweils geltenden Fassung ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§2

Prüfungsrecht

Abweichend von §128 Absatz 1 Satz 1 SGB IX kann eine Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auch ohne

tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden.

§3

Ermächtigung des Senats

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Einrichtungen der Frühförderung nach §46 Absatz 2 Satz 1 SGB IX zu bestimmen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die maßgeblichen Interessenvertretungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach §131 Absatz 2 SGB IX mitwirken können, zu bestimmen.

**Begründung**

**A.**

**Zur Gesamtregelung**

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vom 23. Dezember 2016 (Bundesteilhabegesetz – BTHG; BGBl. I S. 3234) tritt stufenweise in Kraft. Es sieht insbesondere vor, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Teilhabe und Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck werden grundlegende qualitative und strukturelle Änderungen des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Hierzu werden maßgeblich die Sozialgesetzbücher IX und XII neu geregelt.

Das Inkrafttreten der mit dem BTHG verbundenen Änderungen erfolgt stufenweise:

- Am Tag der Veröffentlichung sind u.a. bereits die in Artikel 2 BTHG vorgesehenen Änderungen des SGB IX (Übergangsrecht zum Jahr 2017) sowie die in Artikel 22 BTHG geregelten Änderungen der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung in Kraft getreten.

- Zum 1. Januar 2017 trat u.a. die in Artikel 11 BTHG vorgesehene erste Stufe bei den Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung sowie die Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes durch Änderungen des SGB XII in Kraft.

- Zum 1. Januar 2018 sind von Artikel 1 BTHG die Teile 1 und 3 (allgemeines Rehabilitationsrecht und Schwerbehindertenrecht) des SGB IX in Kraft getreten sowie vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe im SGB XII.

Zusammen mit dem neuen Vertragsrecht der Eingliederungshilfe, das die §§123–134 SGB IX umfasst, ist ebenfalls zum 1. Januar 2018 der novellierte §94 Absatz 1 SGB IX n.F. in Kraft getreten, wonach die Länder den Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen haben.

- Zum 1. Januar 2020 tritt schließlich das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) in Kraft.

Die durch das BTHG vorgenommene Überführung des Rechts der Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX erfordert die Schaffung eines neuen Trä-

gers der Eingliederungshilfe. Dieser soll durch das vorliegende Gesetz bestimmt werden.

Außerdem ermächtigt das BTHG die Länder, einige Bereiche durch Landesrecht zu gestalten. Die hierfür erforderlichen landesrechtlichen Regelungen sollen mit diesem Gesetz geschaffen werden:

- Ausgestaltung des Prüfrechtes gemäß §128 Absatz 1 Satz 3 SGB IX hinsichtlich der Qualität der mit den Leistungserbringern vereinbarten Leistungen,
- Ermächtigung des Senats zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Zulassung von mit interdisziplinären Frühförderstellen vergleichbaren Einrichtungen gemäß §46 Absatz 2 Satz 1 SGB IX und
- Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die nach §131 Absatz 2 SGB IX bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken.

## B.

### Zu den Regelungen im Einzelnen

#### Zu §1

Durch das BTHG wird das Recht der Eingliederungshilfe novelliert. Eine wesentliche Veränderung betrifft hierbei die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen. Vor diesem Hintergrund wird die Eingliederungshilfe zukünftig aus dem Zwölften Buch herausgelöst und in das Neunte Buch als Teil 2 unter dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“ integriert. Zuständig hierfür ist ein neu zu bestimmender Träger der Eingliederungshilfe.

Soweit erforderlich, werden existenzsichernde Leistungen gesondert nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) bewilligt.

Die Bestimmung der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe obliegt den Ländern. Gemäß §94 Absatz 1 SGB IX ist durch die Länder in eigener Verantwortung für ihren Zuständigkeitsbereich festzulegen, wer die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe wahrzunehmen hat.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg werden in der Freien und Hansestadt Hamburg staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt, woraus das Prinzip der Einheitsverwaltung folgt. Als Trägerin der Eingliederungshilfe ist daher die Freie und Hansestadt Hamburg zu bestimmen. Die konkrete Bestimmung der für die Durchführung der Aufgaben zuständigen Dienst-

stellen erfolgt wie bisher durch Zuständigkeitsanordnung des Senats.

#### Zu §2

In §128 Absatz 1 Satz 1 SGB IX wird den Trägern der Eingliederungshilfe ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer eingeräumt. Es soll damit sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt.

Gemäß §128 Absatz 1 Satz 3 SGB IX kann durch Landesrecht von der Einschränkung „soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen“ abgewichen werden. Von dieser Befugnis macht die Freie und Hansestadt Hamburg hiermit Gebrauch, soweit die Qualität der Leistungen betroffen ist.

Dem Senat ist daran gelegen, mit dieser Bestimmung eine rechtssichere Grundlage für Prüfungen zu schaffen. Das reformierte neue Vertragsrecht für die Leistungen der Eingliederungshilfe sieht für den Träger der Eingliederungshilfe zwar erweiterte Möglichkeiten für Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß §128 Absatz 1 SGB IX vor, diese Prüfungsmöglichkeiten sind jedoch durch die bundesgesetzlichen Regelungen nur gegeben, sofern es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.

Zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Mängeln in der Qualität der Leistungserbringung müssen Qualitätsprüfungen, durch die eventuelle vertragliche oder gesetzliche Verstöße zulasten der Menschen mit Behinderungen aufgedeckt werden können, auch ohne Anlass möglich sein. Könnte der Träger der Eingliederungshilfe die Leistungserbringer nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen von Mängeln prüfen, wäre sein Einschreiten erst im Nachhinein möglich, also wenn bereits ein Mangel vorliegt. Im Interesse einer vereinbarungsgemäßen Versorgung der Leistungsberechtigten und zu deren Schutz vor Mängeln in der Betreuung, insbesondere zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen muss auch präventiv eine Prüfung stattfinden können und nicht erst, wenn der Qualitätsmangel bereits eingetreten ist. Ein solches präventives Prüfrecht korrespondiert auch mit dem Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses, das sich Leistungserbringer von ihren Beschäftigten bei Einstellung und danach regelmäßig vorlegen lassen sollen (§124 Absatz 2 SGB IX), um Leistungsberechtigte vor ungeeignetem Betreuungspersonal zu schützen.

Soweit die Wirtschaftlichkeit der Leistungen betroffen ist, ist diese Gegenstand der Vergütungsvereinbarung. Gemäß §123 Absatz 2 SGB IX muss die vereinbarte Vergütung unter anderem wirtschaftlich sein. Die Wirtschaftlichkeit wird daher bei Abschluss einer Vereinbarung überprüft. Ergeben sich im späteren Verlauf Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches Verhalten, bietet §128 Absatz 1 Satz 1 SGB IX dem Träger der Eingliederungshilfe ein Prüfrecht. Eine anlassunabhängige Prüfung ist insoweit nicht erforderlich.

#### Zu §3

Umzusetzen sind §46 Absatz 2 Satz 1 SGB IX sowie §131 Absatz 2 SGB IX. Im Zuständigkeitsbereich der Freien und Hansestadt Hamburg wird dazu auf die Handlungsform der Rechtsverordnung zurückgegriffen.

#### Zu Absatz 1:

Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und für von Behinderung bedrohte Kinder können nach §46 Absatz 2 Satz 1 SGB IX von interdisziplinären Frühförderstellen und daneben auch durch die nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum erbracht werden.

Bis zum 31. Dezember 2017 regelte sich die Rechtslage zwischen Sozialhilfeträger und Gesetzlichen Krankenversicherungen nach den §§30, 32 Nr. 1 SGB IX in Verbindung mit §9 Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 998). Danach war eine pauschale Aufteilung der Kosten vorgesehen. Dies galt allerdings ausschließlich für „interdisziplinäre Frühförderstellen“. In Hamburg könnten

jedoch auch andere Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten, die Leistungen erbringen, die jedoch nicht die formalen Anforderungen an eine interdisziplinäre Frühförderstelle erfüllen. Künftig können gemäß §46 Absatz 2 SGB IX Einrichtungen nach Landesrecht anerkannt werden, die über ein mit einer Frühförderstelle vergleichbares interdisziplinäres Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum verfügen. Mit der Ermächtigung nach §3 Absatz 1 dieses Gesetzes kann der Senat die Voraussetzungen für die Zulassung solcher Frühförderstätten durch Rechtsverordnung regeln.

Durch die Erweiterung des Kreises geeigneter Einrichtungen unter Wahrung bisheriger Standards soll die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder verbessert werden.

#### Zu Absatz 2:

Ziel des Bundesteilhabegesetzes ist es, Partizipations- und Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Es gibt in Hamburg mit der Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) bereits jetzt eine Interessenvertretung, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den erforderlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet ist.

Der Stärkung der Position der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen wird im Vertragsrecht nach SGB IX Rechnung getragen, indem in §131 Absatz 2 SGB IX normiert wird, dass die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen mitwirken. Mit diesem Gesetzentwurf soll der Senat ermächtigt werden, die maßgeblichen Interessenvertretungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach §131 Absatz 1 SGB IX mitwirken, durch Rechtsverordnung zu bestimmen.